

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1969

32209

Schwerin, den 10. März 1969

INHALT

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 6) Kirchengesetz über die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der DDR 7) Pfarrchroniken 8) Vorsitzender des Landesverbandes für evangelische Kirchenmusik und Kreiskirchenmusikwart | <ul style="list-style-type: none"> 9) Kirchenmusikalische Prüfungen 10) Pfarrbesetzung 11) Beirat für die Kindergottesdienstarbeit 12—15) Umpfarrungen 16) Geschenke 17) Kindergottesdienstsammlmappe 18) Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen |
|--|---|

6) /605/ II 8 z

Kirchengesetz über die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der DDR

Die Generalsynode und Bischofskonferenz haben gemäß § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über eine regionale Gliederung der Organe der Vereinigten Kirche vom 14. Juni 1963 unter Wahrung der Vorschriften des Art. 16 Abs. 4 der Verfassung auf der regionalen Tagung der Generalsynode in Freiberg am 30. November 1968 das folgende

Kirchengesetz über die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

1. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Gliedkirchen).

2. Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik sind die Bischofskonferenz, die Generalsynode und die Kirchenleitung. Gemeinsame Dienststelle ist das Lutherische Kirchenamt Berlin.

§ 2

1. Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen der drei Gliedkirchen.

2. Die Generalsynode besteht aus den Mitgliedern, die aus den drei Gliedkirchen in die IV. Generalsynode der Vereinigten Kirche entsandt oder berufen worden sind.

3. Für die Zusammensetzung der Kirchenleitung gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Die Verfassung, die Kirchengesetze und die Ordnung der Vereinigten Kirche sind in sinngemäßer Anwendung geltendes Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

Schwerin, den 1. Dezember 1968

Der Leitende Bischof

D. Dr. Beste

7) G. Nr. /107/ VI 32 m

Betrifft Pfarrchroniken

Die angeschlossenen Richtlinien für die Führung von Pfarrchroniken gibt der Oberkirchenrat mit der Bitte bekannt, sie nicht als Gesetz, sondern als Hilfe anzusehen und zu gebrauchen.

Es ist Dienstpflicht der Pastoren, Pfarrchroniken zu führen.

Schwerin, den 15. Februar 1969

Der Oberkirchenrat

Gasse

Richtlinien für die Führung der Pfarrchroniken

Der Oberkirchenrat hat festgestellt, daß über die Führung der Pfarrchroniken vielerorts Unklarheiten bestehen. Zahlreiche Chroniken sind in den Eintragungen ungenau; manche werden seit längerer oder kürzerer Zeit überhaupt nicht mehr geführt.

Um den Pastoren praktische Hilfe und Anleitung bei der Abfassung der Pfarrchronik zu geben, werden daher die nachstehenden Richtlinien veröffentlicht. Diese Richtlinien sind als Rahmegrundsätze gedacht. Sie sollten bei jeder Chronikführung in ihrer Gesamtheit beachtet werden. Daneben bleibt jedoch den Pastoren die nähere Auswahl der aufzunehmenden Ereignisse und Tatsachen und der Grad der Ausführlichkeit der Darstellung je nach ihren Möglichkeiten und ihrer persönlichen Beurteilung selbst überlassen.

Der Oberkirchenrat weist in diesem Zusammenhang nochmals daraufhin, daß die Einrichtung und Führung der Pfarrchroniken, wie schon mehrfach in Erinnerung gebracht, Dienstpflicht der Pastoren ist, von der nicht entbunden werden kann. Die Eintragungen in die Chronik sind ebenso regelmäßig und sorgfältig wie die Führung der Kirchenbücher vorzunehmen.

Ab 1. Januar 1969 sind alle Pfarren zur Führung einer Pfarrchronik verpflichtet. An Kirchen mit mehreren Pfarren bedarf es besonderer Regelung über die Führung. Die Pfarren, bei denen noch keine Pfarrchroniken bestehen bzw. ehemals vorhandene Chroniken durch Kriegseinwirkungen verlorengegangen oder auf andere Weise abhanden gekommen sind, haben nunmehr beschleunigt Chronikbücher anzulegen. Gebundene Bücher für Chroniken mit holzfreiem Papier im Format A 4 sind noch beim Oberkirchenrat, Landeskirchliches Archiv, zum Preise von 10,— M erhältlich.

Größere Lücken, namentlich aus der Zeit vor 1945, werden nur in Ausnahmefällen noch zu schließen sein. Wo dies möglich ist, sollte darauf Bedacht genommen werden. In jedem Falle muß aber versucht werden, die Lücken aus der jüngeren Vergangenheit (ab 1945) zu ergänzen, und zwar so ausführlich oder zusammenfassend, wie es örtlich geboten oder möglich ist.

1. Begriff und Wert der Chronik

Pfarrchroniken bestehen aus Aufzeichnungen in Tagebuchform, die im zeitlichen Ablauf über die verschiedenen Ereignisse und Begebenheiten des kirchlichen Lebens berichten. Sie sind Stoffsammlungen für eine

spätere zusammenfassende Darstellung, also für die „echte Chronik“. Auf Grund ihrer Anlage als Materialsammlungen sind Pfarrchroniken unentbehrliche Voraussetzungen der heutigen und einer späteren Kirchengeschichtsschreibung. Sie bilden somit eine notwendige Ergänzung zu allem Aktenmaterial. Aus ihnen kann der Amtsnachfolger ein objektives Bild über die kirchlichen Gemeindeverhältnisse gewinnen und der Historiker die Entwicklung gewisser Zuständlichkeiten und die kirchlichen Verhältnisse überhaupt ablesen. Neben diesen chronologischen Eintragungen kann und sollte je nach den örtlichen Gegebenheiten nach Abschluß bestimmter Perioden (z. B. vor einem Pfarrwechsel, nach dem Wiederaufbau einer Kirche) ein zusammenfassender Überblick gegeben und ferner auf die Kirchengemeinde bezogenes ortsgeschichtliches Quellenmaterial aus Urkundenbüchern, Archiven usw. gesammelt, jedoch gesondert von der Chronik aufbewahrt werden.

2. Wie soll die Chronik geführt werden

Die Niederschrift der Begebenheiten hat unter Angabe des Datums sofort, zumindest aber noch unter dem frischen Eindruck des Geschehens, zu erfolgen. In größeren Zeitabschnitten geführte Chroniken laufen Gefahr, daß Wichtiges der Vergessenheit anheimfällt, Daten, Namen und Zahlen untergehen oder falsch aufgezeichnet werden oder die Erinnerung die Wirklichkeit entstellt wiedergibt. Pfarrchroniken sollten daher nicht nur einmal im Jahre am Jahresende, nach mehreren Jahren oder gar am Ende der Amtszeit des Pastors geführt werden.

Das Führen von Pfarrchroniken erfordert ebensolche Gewissenhaftigkeit wie bei anderen Amtsgeschäften. Das bedeutet, daß nur Tatsachen, keine Gerüchte zu verzeichnen sind. Der Chronist hat sich der Wahrheitsliebe zu befleißigen. Persönliche Verstimmungen, politische oder menschliche Vorurteile, augenblickliche optimistische oder pessimistische Urteile, überhaupt jede Subjektivität, einseitige Parteinahme und tendenziöse Berichterstattung sind zu vermeiden. Eigene endgültige Urteile des Chronisten über die Ereignisse sind nur sparsam zu gebrauchen, da sein zeitlicher Abstand von der Begebenheit meist zu kurz ist. Die endgültige Beurteilung ist Aufgabe des späteren Geschichtsschreibers.

Neben der chronologischen Aufzeichnung der Begebenheiten ist besonderes Augenmerk auf die Darstellung ihrer Wirkungen auf die Gemeinde und das Verhältnis der Gemeinde zu den Begebenheiten und deren eventuelle Folgen zu legen. Grundsätzlich sollten auch seelsorgerische Beobachtungen, die aus gewissen Begebenheiten und Zeiterscheinungen erwachsen sind, festgehalten werden. Dagegen sind Kenntnisse der speziellen Seelsorge, die aus dem Beichtgeheimnis herrühren, nicht für die Chronik bestimmt.

Die Chronik ist in gutem Deutsch klar und verständlich in der Darstellung abzufassen. Die Begebenheiten sind wahrheitsgetreu und kurz, aber genau einzutragen. Die Schrift muß gut lesbar sein.

3. Wer soll die Chronik führen

Chronist hat ausnahmslos der Pastor der Gemeinde zu sein. An Kirchen mit mehreren Pastoren wird in der Regel der jeweils geschäftsführende Pastor die Chronik führen. In Zweifelsfällen bedarf es besonderer Regelung über die Führung.

4. Äußere Form der Chronik

Die Chronik ist in einem fest gebundenen Buch, möglichst von der Größe A4 mit unliniertem Papier, zu führen. Lose Blattsammlungen, auch wenn sie in Schnellhefter eingeklebt werden, sind als Chronik ungeeignet, da sie nicht dauerhaft genug sind. Wegen der bunten Reihenfolge der Begebenheiten ist es zweckmäßig, einen äußeren Rand von 4 bis 5 cm Breite zu lassen, auf dem das jeweilige Stichwort (z. B. Pfarrwechsel, Visitation, Kirchenerneuerung) gesetzt wird. Dadurch wird Text und Stoff übersichtlich gegliedert. Rand und Stichworte erleichtern auch ein Anbringen von Verweisen bei später eventuell notwendig werdenden Ergänzungen. Fotografien, Zeitungsausschnitte, Gemeindeblätter, Programmfolgen usw. sollten nicht in die festgebundene Chronik genommen, sondern abgezogen und in besonderen Mappen verwahrt werden.

In der Chronik ist bei der entsprechenden Darstellung auf etwa vorhandenes Anschauungsmaterial in den Beispielen zu verweisen.

5. Aufbewahrung der Chronik

Gleich den Kirchenbüchern ist die Chronik besonders sorgfältig, vor allem verschlossen, feuersicher und trocken aufzubewahren. Während einer Vakanz ist sie vom Kurator in persönliche Obhut zu nehmen, von ihm fortzuführen und bei Neubesetzung der Pfarre dem Pastor zurückzugeben. In den Niederschriften ist die Vakanzzeit zu vermerken.

6. Benutzung und Ausleihe der Chronik

Der kirchliche Charakter der Pfarrchronik verbietet ihre Einsichtnahme durch Außenstehende. Heimatforscher können jedoch auf Antrag von der Pfarre über bestimmte Fragen aus der Chronik entsprechende Auszüge oder Auskünfte erteilt werden. In Einzelfällen wird ihnen unter Aufsicht des Pastors in orts- und heimatgeschichtlichen Forschungen auch die persönliche Einsichtnahme in die Chronik gestattet werden können. Die Persönlichkeit des Antragstellers wird in jedem Falle ausschlaggebend sein. Eine Ausleihe der Pfarrchronik an außerkirchliche Stellen ist dagegen analog zu den Kirchenbüchern grundsätzlich nicht gestattet.

Das Ein- und Aufsichtsrecht über die Pfarrchroniken liegt beim Oberkirchenrat, Landeskirchliches Archiv und bei den Landessuperintendenten. Anträge von Heimatforschern und anderen außerkirchlichen Stellen auf Einsichtnahme in die Pfarrchronik entscheidet der Landessuperintendent; in Zweifelsfällen das Landeskirchliche Archiv.

7. Führung der Chronik für die Filiale

Vereinigte Kirchengemeinden werden in einer Chronik behandelt. Dabei können je nach der Bedeutung der Tochtergemeinden im Gesamtverband der Parochie für die einzelnen Gemeinden besondere Abschnitte innerhalb des Chronikbuches angelegt werden. Für frühere Mutterkirchen gilt dasselbe, wenn nicht eine frühere eigene Chronik vorhanden ist, die fortgeführt werden sollte. Für verbundene Kirchengemeinden sowie für vagierende Mutter- und Tochterkirchen ist dagegen in jedem Falle eine besondere Chronik zu führen. Auch ländliche Filialen von Stadtpfarrern sollten eine gesonderte Chronik besitzen. Werden in einer Parochie mehrere Chroniken geführt, so gehört das die Gesamtparochie Betreffende nur in die Chronik der mater. Die anderen Chroniken erhalten Verweise.

8. Inhalt der Chronik

Der Charakter der Chronik als kirchliche Ortschronik bestimmt ihren Inhalt. Inhaltlich hat sie daher alles das zu verzeichnen, was mit der Kirche, der Kirchengemeinde sowie dem kirchlichen und kirchengemeindlichen Leben in unmittelbarem und mittelbarem Zusammenhang steht.

a) In unmittelbarem Zusammenhang mit der Kirche und der Kirchengemeinde stehen die Einrichtungen des kultischen und kirchengemeindlichen Lebens, die Personen und Werke der kirchlichen Arbeit und die kirchlichen und kultischen Veranstaltungen selbst.

1. Unter den Einrichtungen des kultischen und kirchengemeindlichen Lebens sind insbesondere aufzuführen: Erhaltung, Neu-, Um- und Ausbau von Kirche, Pfarrhaus, Gemeindehaus, Gemeinderäumen, Kirchhof, Friedhofskapelle und anderen kirchlichen oder geistlichen Gebäuden; Neubeschaffung und Reparatur von Orgel, Glocken, Heizung, Beleuchtung, Paramenten, Kirchenfenstern, Taufstein, Altar, Gestühl. Die Art der Mittelaufbringung und die Opferwilligkeit der Gemeinde sollte nicht vergessen werden. Die Neubeschaffung von Glocken und Orgel ist nicht nur mit den Feierlichkeiten (Weihe) darzustellen, sondern bei Glocken sind Inschriften und Tongebung, bei der Orgel Register und Erbauer festzuhalten.

2. Zu nennen sind die Personen der kirchlichen Arbeit in der Gemeinde, wobei zumindest die Biographie des Pastors in die Chronik einzutragen ist. Die übrigen Mitarbeiter (Katechet, Kantor, Organist, Diakon, Küster, Friedhofsangestellter) sollten namentlich mit Angabe ihrer Tätigkeit, deren Beginn und Ende, festgehalten werden. Auch die Kirchenältesten sind mit Namen, Alter, Geburtsort und Beruf anzugeben.

3. Die kultischen und kirchgemeindlichen Veranstaltungen: Von Zeit zu Zeit ist der Gottesdienstplan innerhalb der Parochie, d. h. die Ordnung, in der die Gottesdienste an den einzelnen Kirchen der Parochie gehalten werden, einzutragen. Die Arten der Gottesdienste, wie z. B. Predigt-, Lese-, reine Abendmahlsgottesdienste, Jugend- und Kindergottesdienste, Erntebetstunden, Erntefest- und sonstige Dankgottesdienste, Kirchweihgottesdienste, Abendgottesdienste, Fastengottesdienste (Passionsandachten), sind dabei der Angabe, wann und zu welchen Stunden sie in den einzelnen Kirchen gehalten werden, zu berücksichtigen. Ferner sind Bibel- und Missionsstunden, Bibelabende, Evangelisations- und Bibelwochen, Gemeindetage, Rüstzeiten, regelmäßige Missions- und andere Feste der Gemeinde, wie z. B. Jahresfeiern kirchlicher Werke, zu vermerken. Auch gelegentliche und besondere Veranstaltungen, wie z. B. Jubelfeiern, Kirchenvisitationen, Kirchgemeinderatswahlen, kirchenmusikalische Feierstunden, haben in der Chronik Berücksichtigung zu finden. Die Einführung neuer Gottesdienste (z. B. an Wochentagen) ist anzugeben.

Auch über die kirchlichen Werke (Junge Gemeinde, Frauenhilfe, Männerwerk, Gustav-Adolf-Werk, Martin-Luther-Werk, Innere und Äußere Mission, Posaunenarbeit, Chöre usw.) ist ebenso zu berichten, wie über Christenlehre und Konfirmandenunterricht, Errichtung von kirchlichen Kindergärten und Altersheimen sowie Schwesternstationen. Ihre Ausstrahlung auf das kirchliche und soziale Leben der Gemeinde ist zu beobachten.

4. Der Gang der Gottesdienste, also die gottesdienstliche Ordnung, ist niederzulegen. Noch überlieferte besondere Liturgien und Formen von altherkömmlichen Gedächtnisfeiern (z. B. Branderinnerungsgottesdienste) sind festzuhalten. Die Einführung neuer Gesangbücher, Liturgien, Agenden, Perikopenbücher, Katechismen ist anzugeben.

5. Wichtig ist auch die schriftliche Fixierung der Ordnung, in der kirchliche Amtshandlungen, wie Taufen, Trauungen und Beerdigungen, vor sich gehen, welche gottesdienstlichen Formen, welche Zeiten, Sitten und Gebräuche dabei üblich sind. Die Abänderung dieser Sitten ist zu vermerken.

6. Die Vermögenswerte und kirchlichen Stiftungen, die der Erhaltung des kirchlich-kultischen Lebens dienen, sollten ebenfalls erwähnt werden. Dazu gehören vor allem Grundstücke und Kapitalien von Kirche, Pfarre, Kirchgemeinde und kirchlichen Werken.

b) In jede Pfarrchronik gehören weiterhin stets Angaben über Umfang, Zusammensetzung, Struktur und Wesen der Parochie und ihre eventuelle räumliche und strukturelle Veränderung. Im einzelnen sind die konfessionelle Zusammensetzung der Parochie (Seelenzahl in Relation zur Gesamtbevölkerung), Zahl und Namen der Kirchgemeinden, der eingemeindeten Orte, einzelstehenden Gehöfte und Mühlen anzugeben. Alle grundlegenden Veränderungen, die auf das kirchliche Leben von Einfluß sind und das Wesen der Parochie in großem Maße verändern können, wie z. B. die Gründung neuer Siedlungen, die Auswirkungen der Bodenreform, Rodung und Kultivierung von Öd- und Brachland, die Mechanisierung und Kollektivierung der Landwirtschaft, die Umstrukturierung des Landes durch die sozialistische Großraumwirtschaft, die Ansiedlung von Industrie, die Schaffung neuer Verkehrswege, überhaupt die gesamte wirtschaftliche Entwicklung und das kulturell-geistige Leben der Gemeinde, sollten Beachtung finden. Dazu gehören auch Angaben über den Bau von Kinos, Kulturhäusern, die Eröffnung von Gemeindebibliotheken und die Errichtung von Zentralschulen, soweit sie auf das kirchliche und sittliche Leben einwirken. Die Berichterstattung über die Schule als dem geistigen Zentrum der Gemeinde und ihr Verhältnis zur Kirchgemeinde sollte nicht fehlen.

Mit den gesellschaftlichen Umwälzungen hat sich das soziologische Gefüge der Land- und Stadtgemeinden grundlegend gewandelt und wird sich weiter verändern. Ebenso findet in der Parochien eine soziale Umschichtung statt. Soweit möglich, sind diese Erscheinungen in der Pfarrchronik festzuhalten. In diesem Zusammenhang ist auch der Veränderung in der konfessionellen Zusammensetzung der Gemeinde nachzugehen und die

Ein-, Aus- und Übertrittsbewegung mit Zahlen und Gründen darzustellen. Das Wirken und die Bedeutung anderer christlicher Religionsgemeinschaften in der Parochie, vor allem das Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche, sollte ebenso gewürdigt werden, wie das Verhältnis und die Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit der politischen Gemeinde in der Chronik Niederschlag finden sollte.

c) Als mittelbar mit dem kirchlichen Leben in Zusammenhang stehend sollten noch folgende Gesichtspunkte bei der Chronikführung beachtet und aufgenommen werden:

1. Volkskundliche Beobachtungen. Das Bewahren alter und das Bilden neuer Sitten und neuen Brauchtums ist zu verfolgen. Alles, was das religiöse Bewußtsein einer Gemeinde im guten oder schlechten Sinne beeinflusst, sollte aufgezeichnet werden.

2. Außerordentliche Einwirkungen auf die Gemeinde, wirtschaftliche Katastrophen, wie Feuersbrünste, Mißernten, Hagelschlag, Überschwemmungen, Seuchen unter Menschen und Tieren. Dabei sollte festgehalten werden, wie die Gemeinde in einer solchen Situation zusammensteht und die Nöte überwindet.

3. Todesfälle verdienstvoller Ortseinwohner, namentlich solcher, die sich um die Kirche verdient gemacht oder im sozialen Leben der Gemeinde treu gewirkt haben. Ihr Wesen und ihre Arbeit ist zu charakterisieren.

4. Taten christlicher Liebe und edler Gesinnung.

d) Am Ende jedes Jahres oder am Anfang des neuen Jahres sind in die Chronik die statistischen Ergebnisse des abgelaufenen Jahres einzutragen. Diese statistischen Angaben sind zwar noch an anderer Stelle in der Pfarrregistratur greifbar, sie sollten aber dennoch aus Gründen der Vollständigkeit, Sicherheit und der Erleichterung der späteren Auswertung in die Chronik aufgenommen werden. Es sind die Zahlen der Getauften, Getrauten und Bestatteten (jeweils im Verhältnis zu den Zahlen der Geborenen, Eheschließungen und Gestorbenen), die Zahlen der Konfirmanden, Kommunikanten, Gottesdienstbesucher, die Zahlen des durchschnittlichen Besuchs sonstiger kirchlicher Veranstaltungen, die Höhe der Kollekten, der Straßensammlungen, der Gaben an Geld und Sachen für die soziale Arbeit der Kirche und für die eigene Gemeinde sowie die Zahlen der Kirchengaus-, -ein- und -übertritte aufzunehmen.

Die Reihenfolge und Anordnung aller dieser inhaltlichen Angaben liegt im Ermessen des Chronisten. Doch ist es zweckmäßig, bei Neuanlegung einer Pfarrchronik mit einer Übersicht über den Umfang, die Zusammensetzung und die Struktur der Kirchgemeinde zu beginnen, um anschließend den Gottesdienstplan für die Kirchen der Parochie und die gottesdienstliche Ordnung selbst niederzulegen. Sind diese Angaben einmal in der Chronik dargestellt, bedarf es später lediglich ihrer Ergänzung und eventuell Änderung. Es folgen dann die Ausführungen über die einzelnen Gebiete und Zweige des kirchlichen Lebens und der gemeindlichen Arbeit. Der Chronist sollte stets bedenken, daß er mit seiner gewissenhaften Chronikführung der Nachwelt dient und in der Chronik das Bild seiner Zeit und sein eigenes Bild abkonterfeiert. Kirchenarchivrat Piersig

8) G. Nr. /236/2 II 38 e²

Als Vorsitzender des Landesverbandes für evangelische Kirchenmusik in Mecklenburg wurde vom Vorstand des Landesverbandes

Kirchenmusikdirektor Dr. Hans-Joachim Wagner, Rostock,

gewählt und vom Oberkirchenrat bestätigt.

Zum Kreiskirchenmusikwart für den Kirchenkreis Parchim wurde mit Wirkung vom 1. November 1968 die Kantorin Hanna Schabow, Parchim, bestellt.

Schwerin, den 24. Januar 1969

Der Oberkirchenrat

H. Timm

9) G. Nr. /716/ VI 48 o

Kirchenmusikalische Prüfungen am 20. Januar 1969

Es haben bestanden

die **kirchenmusikalische C-Prüfung** Katechetin Christliebe Winkelmann, Vellahn;

die **kirchenmusikalische D-Prüfung** Katechetin Elli Bunk, Rostock-Toitenwinkel
Schwerin, den 31. Januar 1969
Der Oberkirchenrat
H. Timm

10) G. Nr. /366/ Stavenhagen, Prediger
Betrifft: Pfarrbesetzung
Die Pfarre Stavenhagen I ist zum 1. April 1969 wieder zu besetzen. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat baldigst vorzulegen.
Schwerin, den 30. Januar 1969
Der Oberkirchenrat
Beste

11) G. Nr. /559/ II 17 b
Beirat für die Kindergottesdienstarbeit
Zum neuen Leiter des Beirats für die Kindergottesdienstarbeit ist
Pastor Joachim Thal in Mirow berufen.
Pastor Sibrand Siegert in Waren bleibt im Beirat, in den außerdem neu berufen wurde
Frau Lieselotte Wulf, Schwerin, Schäferstraße 40.
Frau Dr. Christa Franke, Rostock, Lange Straße 16
Als Vertrauenspastoren für die Kirchenkreise wurden neu berufen
Pastor Jürgen Taetow in Pinnow für den Kirchenkreis Schwerin
Pastor Ludwig Palmer in Neuburg für den Kirchenkreis Wismar.
Schwerin, den 4. Februar 1969
Der Oberkirchenrat
H. Timm

12) G. Nr. /12/ Parum, Verwaltung
Betrifft Umpfarrung
Die Ortschaft Kassow wird mit sofortiger Wirkung aus der Kirchengemeinde Lüssow in die Kirchengemeinde Schwaan umgemeindet.
Schwerin, den 6. Dezember 1968
Der Oberkirchenrat
Gasse

13) G. Nr. /12/¹ Parum, Verwaltung
Betrifft Umpfarrung
Die Ortschaft Bredentin wird mit Wirkung vom 1. April 1969 aus der Kirchengemeinde Lüssow in die Kirchengemeinde Kritzkow umgemeindet.
Schwerin, den 6. Dezember 1968
Der Oberkirchenrat
Gasse
14) G. Nr. /240/ Rühn, Prediger
Die Kirchengemeinde Rühn wird mit sofortiger Wirkung

mit der Kirchengemeinde Baumgarten verbunden. Zuständig ist der Pastor in Baumgarten.
Schwerin, den 17. Dezember 1968
Der Oberkirchenrat
Gasse

15) G. Nr. /6/ Carlow, Verwaltung
Die Kirchengemeinde Demern wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 mit der Kirchengemeinde Carlow vereinigt.
Zuständig ist der Pastor in Carlow.
Schwerin, den 19. Dezember 1968
Der Oberkirchenrat
Gasse

16) G. Nr. /634/ Güstrow, Dom, Bauten
Fräulein Hedwig Studier, Güstrow, hat der Domkirche zu Güstrow ein Terrakotta-Relief des Apostels von Ernst Barlach geschenkt.
Schwerin, den 17. Dezember 1968
Der Oberkirchenrat
Gasse

17) **Die bekannte Kindergottesdienst-Sammelmappe**
„Mit dem Kindergottesdienst durchs Kirchenjahr“ soll auch für das Kirchenjahr 1969/70 im Kirchlichen Kunstverlag C. Aurig, Dresden, wieder erscheinen. Um die Auflagenhöhe dem tatsächlichen Bedarf entsprechend festsetzen zu können, wird gebeten, die Bestellungen bis spätestens Ende März beim Evangelischen Buchhandel oder direkt beim Verlag in 8053 Dresden, Kretschmerstraße 19, aufzugeben.
Ob spätere Bestellungen in vollem Umfange berücksichtigt werden können, ist fraglich.

18) G. Nr. /90/⁷
Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen
Im Landeskirchlichen Katechetischen Seminar zu Schwerin haben die katechetische Hauptprüfung (B-Prüfung) bestanden:
Edeltraud Bögelsack aus Alt Meteln über Schwerin
Liane Ewert aus Warbende, Kreis Neustrelitz
Irene Harder aus Teutendorf bei Sanitz
Brigitte Keller aus Rolofshagen über Grevesmühlen
Hanna Köhn aus Dömitz
Irene Kopp aus Mollenstorf bei Penzlin
Gisela Neumann aus Kladow über Crivitz
Ingeborg Neumann aus Gnoien
Monika Paepke aus Grevesmühlen
Winfried Papke aus Neukloster
Renate Papke aus Neukloster
Schwerin, den 18. Februar 1969
H. Timm